



Päckchen aus der Schweiz: Fidium Finanz aus Sankt Gallen vergab Kredite in Deutschland.

Finanzaufsicht erzielt Durchbruch

Ausländische Anbieter brauchen eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn sie grenzüberschreitend konkrete Bank- und Finanzdienstleistungen offerieren. Das ergibt sich aus der nun vorliegenden Begründung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 22. April 2009 (Az. BVerwG 8 C 2.09). Geklagt hatte **Fidium Finanz**. Die BaFin hatte der Schweizer Gesellschaft untersagt, über Internet und Vermittler Kredite in Deutschland anzubieten.

„Anleger können die Rückabwicklung der Fidium-Verträge verlangen“, sagt Anwalt Patrick Elixmann von der Kanzlei Götdecke aus Siegburg. Er schließt aus dem Urteil, dass es nun möglich sei, in solchen Fällen in Deutschland zu klagen. Wie Zivilgerichte dies einschätzen, muss sich aber noch zeigen. Die BaFin sieht sich bestätigt: „Das ist ein echter Durchbruch“, sagte ein Sprecher. Rechtsanwalt Christian Faßbender von Waldeck Rechtsanwälte in Frankfurt, der Fidium vertreten hat, weist aber darauf hin, dass sich die inländische Tätigkeit auf die Vorbereitung oder Durchführung konkreter Bankgeschäfte beziehen muss. Reine Werbung falle nicht unter die Erlaubnispflicht. RD